



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Aabachstrasse 5
6300 Zug

BEWILLIGUNGSGESUCH

Dieses Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzureichen. Falls Sie eine eidgenössische Bewilligung beantragen, leitet das Amt Ihr Gesuch an das SECO weiter, nachdem die kantonale Bewilligung erteilt wurde.

HINWEIS: Die Bewilligung wird auf den Betrieb ausgestellt (Art. 13 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 AVV). Bewilligungsänderungen sind nur möglich, wenn die CHE-Nummer bestehen bleibt. Wenn ein neuer Betrieb (neue CHE-Nummer) gegründet wird, muss für diesen eine neue Erstbewilligung erteilt werden.

Private Arbeitsvermittlung Inland (kantonale Bewilligung)

Personalverleih Inland (kantonale Bewilligung)

und

Grenzüberschreitende private Arbeitsvermittlung (eidgenössische Bewilligung) *

Grenzüberschreitender Personalverleih (eidgenössische Bewilligung) *

(*Der Besitz einer kantonalen Bewilligung ist Voraussetzung für den Erwerb einer eidgenössischen Bewilligung)

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

a) Angaben zum Betrieb (gemäss Handelsregistereintrag)

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____
E-Mail für jährliche
Statistikauswertung: _____

Bitte beachten Sie folgende Vorgaben für das Geschäftslokal:

➤ **Co-Working-Spaces und c/o-Adressen sind nicht zulässig.**

b) Angaben des Hauptsitzes, sofern abweichend von den Angaben zu Ziffer 1.a)

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____

c) Angaben weiterer Geschäftsräumlichkeiten („Betriebsstätten“) im gleichen Kanton, die abhängig sind vom gesuchstellenden Betrieb:

Name: _____	Name: _____
Adresse: _____	Adresse: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
Fax: _____	Fax: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____

d) Hatte dieser Betrieb vorher in einem anderen Kanton eine AVG-Bewilligung?

- ja, im Kanton: _____
 nein

2. ANGABEN ZUR «VERANTWORTLICHEN PERSON», DIE IM BETRIEB FÜR DIE ARBEITSVERMITTLUNG / DEN PERSONALVERLEIH ZUSTÄNDIG IST

- 1 Name: _____ Vorname: _____
2 Name: _____ Vorname: _____
3 Name: _____ Vorname: _____

➔ Für jede oben genannte Person ist ein Beiblatt „Verantwortliche Person“ beizulegen.

3. ANGABEN ÜBER DIE ART DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN / BÜRO (GILT NICHT FÜR BERUFLICHE UND GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN)

a) Anzahl der Geschäftsräume: _____

➔ Der Betrieb muss mindestens über ein abschliessbares Geschäftslokal / Büro zur alleinigen Nutzung verfügen.

b) Wird in diesen Räumen ausschliesslich Arbeitsvermittlung bzw. Personalverleih betrieben?

ja

nein

Wenn nein, zu welchen Zwecken werden die Räumlichkeiten noch benötigt?

➔ Befindet sich Ihr Geschäftslokal / Büro in Ihrer Wohnung, ist eine Bestätigung des Vermieters einzureichen, in der er dieses gestattet.

4. ANGABEN ZU GEWERBE UND TÄTIGKEITEN

Welche anderen Gewerbe / Tätigkeiten werden im Rahmen des gleichen Betriebes ausgeübt?

5. ANGABEN ZU BRANCHEN ODER BERUFE

- a) Kreuzen Sie unten in der Tabelle nur die Felder an, welche auf Ihre Firma zutreffen. Ihre Auswahl wird auf die Internetseite www.avg-seco.admin.ch übertragen.
- b) Geben Sie uns bitte an, ob ausgewählte Branchen oder «Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)» auf Ihrer Bewilligungsurkunde aufgeführt werden sollen:

ALLE BRANCHEN UND BERUFE ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

QUALIFIKATIONEN	
Kader	<input type="checkbox"/>
Höhere Angestellte / Spezialisten	<input type="checkbox"/>
Angestellte / Sachbearbeiter / Handwerker	<input type="checkbox"/>
Hilfsarbeiter	<input type="checkbox"/>

BRANCHEN	
Industrielle Berufe inkl. Fabrikarbeit	<input type="checkbox"/>
Handwerkliche Berufe inkl. Baugewerbe	<input type="checkbox"/>
Technische Berufe	<input type="checkbox"/>
Informatik / Telekommunikation	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>
Spedition / Transport	<input type="checkbox"/>
Verkaufsberufe	<input type="checkbox"/>
Gastgewerbe, Hotellerie	<input type="checkbox"/>
Kaufmännische und kaufmännisch-technische Berufe	<input type="checkbox"/>
Bank- und Versicherungswesen	<input type="checkbox"/>
Werbung, Grafik, Marketing	<input type="checkbox"/>
Verlagswesen, Medien	<input type="checkbox"/>
Gesundheits- und Sozialwesen	<input type="checkbox"/>
Übrige Dienstleistungsberufe	<input type="checkbox"/>
Öffentliche Verwaltung	<input type="checkbox"/>

KÜNSTLER, SPORTLER UND AU-PAIRS	
Musiker, Sänger und Tänzer des klassischen Bereichs	<input type="checkbox"/>
Schauspieler	<input type="checkbox"/>
Unterhaltungsmusiker, DJs	<input type="checkbox"/>
Unterhaltungskünstler, (Zirkus, Varieté, Cabaret)	<input type="checkbox"/>
Cabaret-TänzerInnen	<input type="checkbox"/>
Fotomodelle, Mannequins	<input type="checkbox"/>
Sportler	<input type="checkbox"/>
Au-Pair	<input type="checkbox"/>

6. NACHWEIS DER GESUCHSTELLER*INNEN ÜBER KENNTNISSE DER RECHTSGRUNDLAGEN ZU DEN THEMEN ARBEITSVERMITTLUNG UND / ODER PERSONALVERLEIH

- a) Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.) für die Arbeitsvermittlungs- und Verleihtätigkeit müssen Sie kennen und berücksichtigen?

- b) Wo finden Sie Informationen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, usw.) im Internet?

7. ERGÄNZENDE ANGABEN BEI GESUCHEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEWILLIGUNGEN

Die Angaben a + b werden für die Internetseite www.avg-seco.admin.ch benötigt. Sie dienen dazu, Stellensuchenden Hinweise auf die Länder zu geben, auf die sie sich allenfalls spezialisiert haben. Die Bewilligung selbst lautet auf „grenzüberschreitend“ und beinhaltet keine geografischen Einschränkungen.)

- a) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente, aus welchen vermittelt bzw. verliehen wird:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

- b) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente in welche vermittelt bzw. verliehen wird:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

Eine Liste mit den Länderabkürzungen und Regionen finden Sie auf der Internetseite http://www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/bilder/Laendertabelle_D.pdf

c) Möchten Sie Personen **in das oder aus dem Fürstentum Liechtenstein** vermitteln und/oder verleihen?

ja

nein

→ Wenn ja, erhalten Sie zusammen mit der eidgenössischen Bewilligung eine Bestätigung, mit welcher Sie die gebührenpflichtige Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung beim Amt für Volkswirtschaft in 9490 Vaduz beantragen können.

→ Voraussetzung für diese Bewilligung ist, dass die verantwortliche Person des Betriebs die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft besitzt.

d) Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten:

→ Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihfähigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich.

e) Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland:

Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland

1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut?

ja

nein

2) Haben Sie sich vergewissert, ob die Arbeitsvermittlung und / oder der Personalverleih von der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist?

ja

nein

f) Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz:

Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihfähigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?

→ Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Arbeitsvermittlung als auch der Personalverleih von einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz hinein verboten ist.

8. GEBÜHREN UND PROVISIONEN BEI DER VERMITTLUNG

Werden von den Stellensuchenden Vermittlungsgebühren oder -provisionen verlangt: wenn ja, welche und wie viel? (Beilage eines Musters des Vermittlungsvertrags erforderlich)

- nein
- ja: Provisionen: CHF: _____
- Gebühren: CHF: _____

Falls die Vermittlung für die Stellensuchenden kostenlos erfolgt, ist dies separat schriftlich zu bestätigen.

9. KAUTION (GILT NUR FÜR DEN PERSONALVERLEIH)

Die Kaution wird / wurde geleistet

- als Bankgarantie
- als Bürgschaft einer Bank oder Versicherungsanstalt
- als Kautionsversicherung
- als Bareinlage (Kontoinformationen siehe Homepage)
- Maximalkaution durch den Hauptsitz in (Ort:) geleistet

10. BESTÄTIGUNG

- Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Falle des Verleihs für die Arbeitnehmenden die gesetzlich vorgeschriebenen sozialversicherungsrechtlichen Anmeldungen vorgenommen und die entsprechenden Lohnbeiträge bezahlen werden.
- Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Fall des Verleihs in einen Einsatzbetrieb, der einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen beachtet und die Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskosten einbezahlt werden. Falls der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, der den flexiblen Altersrücktritt (FAR) vorsieht, werden dessen Regelungen ebenfalls eingehalten.
- Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass sämtliche Vermittlungs- und/oder Verleihhandlungen mit Bezug zur Schweiz (Vermittlung/Verleih innerhalb der Schweiz, Vermittlung/Verleih im Ausland ansässiger Arbeitnehmender in die Schweiz sowie Vermittlung/ Verleih von Arbeitnehmenden mit Schweizer Wohnsitz ins Ausland) ausschliesslich in der Schweiz ausgeführt werden.

Ort und Datum

Stempel der Firma

Unterschrift der Gesuchstellenden

11. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE FIRMA

ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH

- gleichermassen einzureichen:

- beglaubigter Handelsregisterauszug (maximal 6 Monate alt)
- HR-Auszug mit Eintrag der Revisionsstelle (falls vorhanden)
- Mietvertrag Geschäftsräume, inkl. Grundriss

ARBEITSVERMITTLUNG:

- AGBs des Betriebes
- Schriftliche Bestätigung, das Stellensuchenden keine Vermittlungsgebühren entstehen

- **Arbeitsvermittlung von Sportlern, Au-Pairs und Künstlern**

– einzureichende Verträge:

- Tänzerinnenvermittlung: ASCO-Verträge
- Fussballervermittlung:
- SFV-Reglement und SFV-Standardvertrag
- Au-Pair-Vermittlung: Anstellungsvertrag
- Entgeltliche Vermittlung für Stellensuchende: Mustervertrag

- **Arbeitsvermittlung gemeinnütziger und beruflicher Organisationen:**

- Bestätigung der Gemeinnützigkeit für gemeinnützige Organisationen (ausgestellt durch die kantonale Steuerverwaltung)
- Statuten der beruflichen Organisation oder Vertrag der Gesellschaft in deren Namen die Vermittlungsstelle betrieben wird

PERSONALVERLEIH

(temporär oder permanent eingestellter Arbeitnehmer):

- Originalurkunde der Kautionsurkunde (gem. Weisungen zu AVG, AVV und GV-AVG, S. 86)
- Nachweis der Unfallversicherung für die Arbeitnehmer*
- **Leiharbeit / Temporär-Verleih:**
 - Temporär-Verleih: Verleihvertrag sowie Rahmenarbeits- und Einsatzvertrag **
 - Leiharbeit: Verleihvertrag sowie Leiharbeitsvertrag und Zusatzformular **

→* **Verleiher, die Temporärarbeit anbieten, müssen die Arbeitnehmer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichern. Verleiher, die ausschliesslich Leiharbeit anbieten, müssen ihre Arbeitnehmer nur bei der SUVA gegen Unfall versichern, wenn der Verleih ein wesentlicher Betriebszweck ist (konsultieren Sie bitte dazu das beiliegende Merkblatt.)**

→** **Aktuelle Musterverträge sind auf der Homepage unter «Downloads» gelistet.**

12. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE VERANTWORTLICHEN PERSONEN

- Beiblatt „Verantwortliche Person“
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise
- Arbeitszeugnisse und einschlägige Tätigkeitsnachweise in der Verleih- oder Vermittlungsbranche der mindestens letzten 5 Jahre
- lesbare (!) Kopie eines gültigen Ausweises oder der Aufenthaltsbewilligung
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate und im Original einzureichen)
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate und im Original einzureichen)
- Bestätigung der Steuerbehörde betreffend Steuerschulden bei der Gemeinde / Kanton und Bund (nicht älter als 6 Monate und im Original einzureichen)
- Beglaubigter Handelsregisterauszug, auf dem die verantwortliche Person als Zeichnungsberechtigt eingetragen ist

➔ **Formular «Arbeitsvermittlung und Personalverleih: Verantwortliche Person» ist auf unserer Homepage unter «Downloads» zu finden.**

13. STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN KANTONALEN BEHÖRDE ZUM GESUCH BEZÜGLICH GRENZÜBERSCHREITENDER PRIVATER ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH:

Merkblatt

Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert? Ausgangslage:

Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) hält fest, dass Arbeitnehmer von Betrieben, *die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen*, obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

- Der Gesetzgeber wollte mit Art. 66 Abs. 1 Bst. o UVG diese Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitgeber wechseln, einem durchgehenden Versicherungsschutz beim gleichen Versicherer unterstellen. Es sollte dadurch im Schadensfall eine eindeutige Zuständigkeit eines einzigen Versicherers bestimmt werden.

Art. 85 der Unfallversicherungsverordnung (UVV) besagt, dass die Betriebe für temporäre Arbeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes *ihre eigenes sowie das von ihnen vermittelte Personal* umfassen.

- Aufgrund dieser Bestimmung ist nur das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert. Falls darüber hinaus beim Betrieb noch weiteres Personal angestellt ist, das nichts mit dem Verleih zu tun hat, kann dieses bei einem anderen Versicherer versichert sein. In solchen Fällen spricht man von *gegliederten* Betrieben.

Konsequenzen für die Vollzugspraxis:

1. **Temporärarbeitsbetriebe:** Die Arbeitnehmer der klassischen Temporärarbeitsbetriebe sind immer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert.
2. Bei den **Leiharbeitsunternehmen**, die ihre Arbeitnehmer unbefristet anstellen und die neben dem Verleihgeschäft häufig auch eine eigene Betriebsstätte betreiben oder gesonderte Dienstleistungen (Aufträge, etc.) erbringen, muss auf den wesentlichen Betriebszweck und den überwiegenden Betriebscharakter abgestellt werden. Falls ein wesentlicher Betriebszweck darin besteht, Personal zu verleihen, sind die Arbeitnehmer allenfalls bereits von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert. **Solche Betriebe sind zur genaueren Abklärung an die SUVA zu verweisen.**
3. Betriebe, die Personalverleih nur in der Form des **gelegentlichen Überlassens** betreiben, welcher nicht bewilligungspflichtig ist, unterstehen nicht der SUVA.
4. Betriebe unterstehen auch der **obligatorischen Versicherungspflicht**, wenn sie nicht der SUVA unterstellt sind. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG (private Versicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen, anerkannte Krankenkassen) versichert werden.
5. Bei **gegliederten Betrieben** ist nicht das ganze Personal obligatorisch der SUVA unterstellt. Einzig das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal sind bei der SUVA versichert. Das übrige Personal kann je nachdem auch bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG versichert werden.

Grundsätzlich sind in den genannten Fällen die Arbeitnehmer **von Gesetzes wegen** bei der SUVA gegen Unfall versichert. Die SUVA erlässt eine anfechtbare Unterstellungsverfügung.